

Kreisblatt
Dienstags, Donnerstags
und Samstags.
Bezugspreis:
Durch die Post monatlich
1,70 Mk. (ohne Bestellgeld)
im Verlag monatlich 1,50 Mk.
Schriftleiter:
Richard Wagner, Ufingen.
Druck und Verlag:
R. Wagner's Buchdruckerei
Ufingen.
Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
Die 54 mm breite Gar-
monbzelle 60 Pfg.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
monbzelle 120 Pfg.
Tabellarischer Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachschlag.
Adressen-Nachweis und
Offerten-Gebühr 50 Pfg.

Nr. 113.

Donnerstag, den 23. September 1920.

55. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Preisprüfungsstelle.

Die Preisprüfungsstelle für den Kreis Ufingen ist durch Bildung von Sachverständigen weiter ausgebaut worden. Neben der Festsetzung von Höchst- und Richtpreisen soll hauptsächlich eine Überwachung der Preise der Gegenstände des täglichen Bedarfs erfolgen. Diese Aufgabe wird sich im besonderen der engere Ausschuss der Preisprüfungsstelle unterziehen. Es besteht aus dem Unterzeichneten als Vorsitzenden dem komm. Kreisobersekretär Bechtel als Stellvertreter, sowie Regiermeister Lathier in Anspach, Dr. Kofrauer in Ufingen und Bürgermeister Wirth in Eichbach als Mitglieder. Die genannten 3 Mitglieder des engeren Ausschusses sind jederzeit bereit, Beschwerden und Anzeigen entgegen zu nehmen und eine Prüfung durch die Preisprüfungsstelle oder Sachverständige zu veranlassen. Die Beschwerden werden auf Wunsch streng vertraulich behandelt, der Name des Anzeigenden wird also nicht bekannt gegeben.

Ufingen, den 19. September 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

Kohlenpreise.

Die Kohlenhändler des Kreises werden hiermit aufgefordert, ihre jeweiligen Kohlenverkaufspreise der Preisprüfungsstelle (Landratsamt) mitzuteilen. Die Preisprüfungsstelle wird für die Folge die Angemessenheit dieser Preise überwachen.

Ufingen, den 19. September 1920.

Der Landrat

als Vorsitzender der Preisprüfungsstelle
v. Bezold.

Ufingen, den 14. September 1920.

Nach Mitteilung des Bayerischen Industriellen Verbandes E. B., Zweiggeschäftsstelle Nordbayern in Nürnberg soll die Firma Dr. Trost Nachf. in Bad Ems arsenhaltige Fliegenteller im Sinne der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 26. März 1919 (Min. Bl. f. Med. u. Angel. S. 77) herstellen, die nach der preussischen Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 (Min. Bl. f. Med. u. Angel. S. 115) im Kleinhandel nur gegen polizeilichen Erlaubnisschein verabsolgt werden dürfen. Ich ersuche, den Handel mit den gefährlichen arsenhaltigen Fliegentellern zu überwachen.

Der Landrat.

J. B.: Bechtel, komm. Kreisobersekretär
An die Ortspolizeibehörden und die Herren Land-
jäger des Kreises.

Bekanntmachung.

Alle Wandergewerbetreibenden, welche für das nächste Kalenderjahr, also für 1921, einen Wandergewerbesteuerbescheid haben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge spätestens in der ersten Hälfte des Oktober d. Js. bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts oder Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu stellen.

Abwesende können die Anträge auch durch ihre am Wohnort befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Nur bei Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar t. Js. auf der zuständigen Stelle zur Einlösung bereit liegen werden.

Ufingen, den 18. September 1920.

Der Landrat.

J. B.: Bechtel, komm. Kreisobersekretär.

Ufingen, den 15. September 1920.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Haintchen erloschen ist, wird hiermit die

mit Viehschadenpolizeiliche Anordnung vom 15. Juni 1920, Kreisblatt Nr. 71, über die Gemeinde Haintchen verhängte Gemarkungssperre wieder aufgehoben.

Der Landrat.

J. B.: Bechtel, komm. Kreisobersekretär.

Ufingen, den 18. September 1920.

In der Gemeinde Niederbiehl, sowie unter der Schafherde der Gemeinde Tiefenbach ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Der Landrat.

J. B.: Bechtel, komm. Kreisobersekretär.

Ufingen, den 17. September 1920.

Im Laufe des Monats August 1920 sind den nachgenannten Personen Jahresjagdscheine erteilt worden und zwar:

1. Entgeltliche.

2. Bechtel komm. Kreisobersekretär, Ufingen
3. Frau Else Frey, Schmitt i. T.
5. v. Opel R. Kommerzienrat, Rüsselsheim
6. Buhlmann Karl Landwirt, Strazbach
6. Diehl Willi Justizobersekretär, Ufingen
6. Bug Friedrich Landwirt, Haffelbach
10. Rogg Ludwig Drechselmaschinenbesitzer, Dülheim (Kr. Friedberg i. H.)
12. Dinges Josef Kassirer, Jagdauffseher, Pfaffenwiesbach
12. Köhler Peter Jagdauffseher, Schmitt i. T.
14. Rapp Julius Ausläufer, Gransberg
14. Dag Fritz Landwirt, Hausen
14. Rivoir Auguste Fräulein, Offenbach
14. Törfel Leo Chauffeur, Offenbach
16. Dr. Roeming Direktor, Ufingen
17. Glasner Adam Jagdhüter, Haintchen
17. Ruth Herm. Maschinenschlosser, Ufingen
18. Köster Wilhelm Lehrer, Anspach
21. Bernhardt Ernst Seminarist, Ufingen
21. Henck F. C., Wiesbaden
21. Odenweller Ant. Maurer, Friedrichsthal
21. Klapper Carl Schreiner, Reichenbach
24. Stamm Wilhelm Eisenbahnwagenmeister, Offenbach
24. Erny August Haltepunktassistent, Hausen
27. Arnold Georg Bild- und Geflügelhändler, Frankfurt
27. Rümpel Georg Ingenieur, Frankfurt
27. Ott Karl Jagdauffseher, Mauloff
28. Barth Wilh. Schmied, Grävenwiesbach
28. Rieß Werner Schüler, Ufingen

2. Unentgeltliche.

13. Meißner Gemeindeförster, Wehrheim.

Der Landrat.

J. B.: Bechtel, komm. Kreisobersekretär.

Bekanntmachung.

Mehrere Unfälle lassen darauf schließen, daß die während des Krieges zur Anfertigung von Kartuschenteilen im Auftrag der Heeresverwaltung hergestellten Gewebe später in den Handel gekommen sind und u. a. unter Bezeichnung „Kunstseide“ vertrieben werden. Diese Stoffe verbrennen entsprechend ihrem eigentlichen Verwendungszweck bei Entzündung, ja sogar schon bei Erwärmung überaus heftig, unter Umständen explosionsartig.

In einem Falle ging einem Arbeiter plötzlich, vermutlich durch eine Zigarette, das aus derartigen Stoff gefertigte Hemd in Flammen auf. Der Arbeiter erlag dem hierdurch erlittenen Brandwunden. In einem anderen Falle explodierte der als Futter zu einem Bekleidungsstück verwendete Stoff beim Plätten, wodurch großer Sachschaden verursacht wurde.

Ich mache hierdurch auf diese Gefahren aufmerksam und warne vor dem Ankauf und der Verwendung dieser fälschlich als Kunstseide bezeichneten Kartuschenteile. In Zweifelsfällen ist ein etwa

fingerlanges und zwei Finger breites Stückchen des Stoffes anzuzünden; Pulvergewebe brennt dann fast augenblicklich ab. Wegen dieses schnellen Ab Brennens ist der Versuch abseits von anderen leicht brennbaren Gegenständen, insbesondere von dem Lager befindlichen Stoff des Gewebes und so anzustellen, daß das zu verbrennende Gewebestückchen nicht zwischen den Fingern gehalten wird.

Schließlich weise ich darauf hin, daß Kartuschenteile, die bei der Verbrennungsprobe plötzlich verbrennen, Sprengstoffe sind, für deren Besitz und Vertrieb ein Sprengstoffbesitzschein nötig ist (Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 R.-G.-Bl. S. 61), und daß Verstöße gegen dieses Gesetz mindestens mit Gefängnis von drei Monaten bestraft werden.

Wiesbaden, den 5. Juli 1920.

Der Regierungspräsident.

Ufingen, den 12. September 1920.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.

J. B.: Bechtel, komm. Kreisobersekretär.

Wiesbaden, den 11. September 1920.

In letzter Zeit ist vielfach eine Verzögerung in der Ausstellung der Saatkarten deshalb entstanden, weil die vorgelegten Anträge unvollständig und unrichtig waren. Teilweise sind sogar bis zu 60% Saatgut mehr angefordert, als dem Antragsteller nach der Anbaufläche zustanden, und es sind mir Anträge von Landwirten vorgelegt worden, die als anbauende Landwirte garnicht in Frage kommen. Hierdurch sind unnötige Rückfragen und damit Verzögerungen nötig geworden. Um diesen Mängeln nach Möglichkeit zu begegnen, ersuche ich daher ergebenst, die örtlichen Stellen mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die Anträge einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und erforderlichenfalls sogleich zurückgewiesen, bzw. berichtigt werden, damit mir nur Anträge vorgelegt werden, deren Angaben den Tatsachen entsprechen. Auf die Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten, die der anbauenden Landwirtschaft durch die Verzögerung entstanden sind und entstehen, glaube ich nicht besonders hinweisen zu brauchen.

Der Regierungspräsident.

Ufingen, den 16. September 1920.

Wird veröffentlicht mit dem Ersuchen, die Saatkartenanträge bevor sie mir vorgelegt werden einer genauen Prüfung zu unterziehen. Für die Richtigkeit der Angaben sind die Herren Bürgermeister persönlich verantwortlich.

Der Landrat.

J. B.: Bechtel, komm. Kreisobersekretär.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Entwurf der Grundsätze

für die Entschädigung der nach § 22 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung von dem Reichsminister der Finanzen mit Geschäften der Finanzämter betrauten Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 1.

(1) Soweit Gemeinden (Gemeindeverbände) mit der Veranlagung und Erhebung der Umsatzsteuer und der Grunderwerbsteuer betraut sind, erhalten sie hierfür eine Entschädigung in Höhe von vier vom Hundert des von ihnen an die Finanzkasse (Oberfinanzkasse) abgelieferten Ertrags aus der Reichskasse. Bei der Berechnung der Vergütungen sind die von den Gemeinden usw. auf Grund des § 28 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 oder der §§ 4, 19, 20 und 24 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 gezahlten Vergütungen dem abgelieferten Ertrag an Umsatzsteuer wieder zuzusetzen.

(2) Außerdem wird den Gemeinden usw. eine Entschädigung in gleicher Höhe von den durch Verwendung von Steuermarken entrichteten Umsatzsteuerbeträgen (§ 25 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 und § 39 vom 24. Dezember 1919) insoweit gewährt, als das Umsatzsteueramt der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) bei der Ausübung der Steueraufsicht von diesen Beträgen Kenntnis erhält.

(3) Bei der Anwendung der Bestimmungen in 1. 2 macht es keinen Unterschied, ob es sich um die Umsatzsteuer nach dem Gesetz vom 26. Juli 1918 oder nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1919 oder um noch eingegangene und als Umsatzsteuer nach dem Gesetz von 1918 vereinbarte Reichsstempelabgabe von Warenumsätzen nach § 81 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 handelt.

§ 2.

Gemeinden (Gemeindeverbände), denen nur die Erhebung einer Reichsabgabe übertragen ist, erhalten hierfür eine Entschädigung von ein Viertel vom Hundert des von ihnen abgelieferten Ertrags der Abgabe.

§ 3.

Gemeinden (Gemeindeverbände), die, ohne mit der Verwaltung im übrigen betraut zu sein (§ 1), zur Mitwirkung bei der Veranlagung einer Reichsteuer herangezogen werden, werden die ihnen dadurch erwachsenden Ausgaben für die Herstellung von Vordrucken und Formblättern, für Porto und das Antragen und Einholen von Visen, Auforderungen, Steuererklärungen und Steuerbescheiden (Steuerfestsetzungen) aus der Reichskasse ersetzt.

§ 4.

(1) Durch die Entschädigung nach § 1 werden sämtliche Kosten, die den Gemeinden (Gemeindeverbände) durch die Verwaltung der Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer erwachsen, durch die Entschädigung nach § 2 sämtliche Kosten für die Einziehung, Beitreibung und Ablieferung der veranlagten Beträge einschließlich der Kosten für die Herstellung der hierfür bestimmten Vordrucke, Formblätter usw. abgegolten.

(2) Die Herstellungskosten für die Vordrucke zu Steuerkarten (§ 46 des Einkommensteuergesetzes) nicht aber auch die Kosten für ihre Ausfertigung, die den Gemeinden ohnehin nach dem Gesetz obliegt, sowie die Herstellungskosten für die Vordrucke zu den Verzeichnissen über bei der Einzahlung von Kriegsabgaben oder des Reichsnotopfers in Anrechnung genommene Annahmehescheinigungen der Annahmestellen für Wertpapiere und Uebertragungsbescheinigungen der Reichsschuldenverwaltung werden jedoch, soweit diese Vordrucke nicht von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung unentgeltlich geliefert werden, den Gemeinden besonders erstattet.

§ 5.

Als abgelieferter Ertrag im Sinne der §§ 1 (1) und 2 sind neben den sonst abgelieferten Beträgen auch die von den Hebestellen der Gemeinden (Gemeindeverbände) aus den Steuerkarten der Arbeitnehmer entnommenen und abgelieferten entwerzten Einkommensteuermarken (§ 48 des Einkommensteuergesetzes) und die von den Hebestellen als Barzahlung auf Kriegsabgabe oder Reichsnotopfer angenommenen und abgelieferten Annahmehescheinigungen der Annahmestellen und Uebertragungsbescheinigungen der Reichsschuldenverwaltung anzusehen.

§ 6.

(1) Die nach §§ 1 (1) und 2 den Gemeinden (Gemeindeverbände) zustehenden Entschädigungsbeträge können von diesen bei den Ablieferungen zurückbehalten werden; die Nichtigstellung durch die Finanzkasse (Oberfinanzkasse) bleibt vorbehalten.

(2) Die nach § 1 (1) gewährte Vergütung ist am Schlusse jedes Vierteljahrs beim Finanzamt unter Vorlegung von Auszügen aus den über die Bezahlung von Umsatzsteuer durch Verwendung von Stempelmarken geführten besonderen Umsatzsteuerlisten anzufordern. Das Finanzamt legt diese Beträge fest und läßt sie durch die Finanzkasse den Gemeinden (Gemeindeverbände) auszahlen.

(3) Die Entschädigungen nach § 3 und § 4 (2) sind vierteljährlich durch die Landesfinanzämter auf Grund der diesen vorzulegenden Belege und Forderungsnachweise festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen.

Cassel, den 17. August 1920.

Abdruck zur Beachtung. Nach Bestimmung des Herrn Reichsfinanzministers ist nach diesen Grundsätzen bis auf Weiteres schon jetzt zu verfahren.

Die Festsetzung und Auszahlung gemäß § 6 wird erstmalig am Schlusse des laufenden Vierteljahrs für das erste Halbjahr des Rechnungsjahrs zu erfolgen haben.

Der Präsident des Landesfinanzamtes.

An sämtliche Finanzämter des Bezirkes.

Bad Homburg, den 17. September 1920.

Vorstehender Entwurf wird veröffentlicht mit dem Ersuchen, die gemäß § 6 Abs. 2 erwähnte Anforderung spätestens zum 1. eines jeden ersten Vierteljahrsmonats an das Finanzamt einzureichen, das erste Mal am 1. Oktober d. Js. für das erste Halbjahr 1920.

Finanzamt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* **Ufingen, 22. Septbr.** Auf den heute Abend im Saalbau „Adler“ stattfindenden Experimental-Abend des bedeutenden Psychologen Dr. Barso machen wir an dieser Stelle nochmals aufmerksam. Auch in Weilmünster arbeitete Dr. Barso in der vergangenen Woche mit großem Erfolge. Möge ihm auch hier ein großer Zuspruch beschieden sein.

* **Ufingen, 22. Septbr.** Donnerstag, den 23. d. Mts. wurden auf dem Seminar-Spielfeld innerhalb der einzelnen Klassen des Seminars und der Präparate die Wettkämpfe um die Wanderpreise im Fußball, Schlagball und Stafettenlauf und außerdem die Klassenmeisterschaften im Faustball und Dreikampf ausgetragen. Die Wettkämpfe usw. begannen vormittags um 9 Uhr, werden nachmittags nach einer Mittagspause um 11¹⁵ Uhr fortgesetzt und versprechen infolge ihrer Vielseitigkeit einen interessanten Verlauf zu nehmen.

* **Ufingen, 22. Sept.** Der derzeitigen Teuerung entsprechend sind die Verpflegungssätze im hiesigen Krankenhaus und im Siechenhause vom 1. d. Mts. rückwirkend erhöht worden. Die diesbezügliche Bekanntmachung ist in der vorliegenden Kreisblattnummer abgedruckt.

* In Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist vielfach noch die Ansicht verbreitet, daß die neben den Höchstpreisen für stickstoffhaltige und phosphorsäurehaltige Düngemittel zur Erhebung kommende und einen Teil des Verbraucherpreises bildende Umlage eine Art Steuer ist, die dem Reichsfiskus zufließt. Diese Ansicht beruht auf einem Irrtum. Die Umlage dient in erster Linie dazu, die Mittel zu schaffen, die erforderlich sind, um wirtschaftlich ungünstig arbeitenden Betrieben die Weiterarbeit im Interesse einer ausreichenden Belieferung der Landwirtschaft mit künstlichen Düngemitteln zu ermöglichen. Die Umlage hat ferner den Zweck, die Einfuhr von bestimmten Düngemittelarten und Rohstoffen, die zur Herstellung künstlicher Düngemittel benötigt werden, zu fördern. Die Umlagebeträge werden hiernach ausschließlich im Interesse der Landwirtschaft verwendet. Mit den aus der Umlage zur Verfügung stehenden Mitteln ist es möglich gewesen, die Erzeugung von künstlichen Düngemitteln auf die jetzige Höhe zu bringen. Ohne die Zuschüsse aus der Umlage hätte die Kunstdünger-Industrie diese Tätigkeit nicht entfalten können. Einzelne größere Werke hätten sogar die Erzeugung von Düngemitteln einstellen müssen. Was aber ein Ausfall an Düngemitteln unter den gegenwärtigen Verhältnissen zur Folge haben würde, dürfte jedem Einsichtigen ohne weiteres klar sein.

* **Kinderpest.** In Belgien ist infolge Einschleppung durch Zebus aus Ostindien die Kinderpest ausgebrochen. Sie ist mit 47 Seuchherden über ganz Belgien verbreitet und auch bereits in dem bisher deutschen Kreise Eupen in 5 Gehöften nahe dem Schlachthofe festgestellt worden. Alle erforderlichen Maßnahmen gegen die Einschleppung der Seuche in das Inland sind getroffen. Ein Anlaß zur Beunruhigung liegt zurzeit nicht vor. Immerhin liegt es im Interesse der viehhaltenden Bevölkerung, bei etwaigen verdächtigen Viehverlusten unverzüglich den beamteten Tierarzt zuzuziehen.

* **Hundstadt, 18. Sept.** Sonntag, den 12. Septbr., fand das Abturnen des Turn- und Spielvereins statt. Die Veranstaltung war von schönstem Wetter begünstigt. Kurz nach 9 Uhr vorm. entwickelte sich auf Turn- und Sportplatz ein reges Leben. Die Vereinsriege traten zum Sechskampf an. 1. Sieger in der Oberstufe wurde der Turner Adolf Welter mit 84 Punkten, 1. Sieger in der Unterstufe der Turner Heinrich Bach

mit 90 Punkten. Nachmittags 1¹⁵ Uhr begannen die allgemeinen Wettkämpfe in Stab- und Freihoch, in Dreisprung, in Kugelschleudern und in 100 m Lauf. Die Höchstleistungen erzielten in Stabhoch der Turner Fritz Meurer-Wehrheim mit 2,70 m, in Freihoch der Turner Wilhelm Kooß-Merzhausen mit 1,55 m, im Dreisprung der Turner Fritz Meurer-Wehrheim mit 11,30 m, im Kugelschleudern der Turner Wilhelm Kooß-Merzhausen mit 11,55 m, im 100 m-Lauf der Turner Georg Bedert-Saubach mit 12,2 Sek. Die anschließenden Mannschaftsläufe brachten in der 5x100 m-Staffette der Turn- und Spielgemeinde Saubach mit 72 Sek. den ersten, dem Turn- und Spielverein Grävenwiesbach mit 74 Sek. den 2. Preis. Das anschließende Schleuderballwettkampf Grävenwiesbach; Saubach entschied Grävenwiesbach zu seinen Gunsten. — Der Turn- und Sportverein Hundstadt darf den Tag seines diesjährigen Abturnens als einen Erfolg buchen. Möge er zur äußeren und inneren Festigung des jungen Vereins beitragen!

|| **Ausbach, 22. Sept.** Auf die am 3. Oktober hierseits stattfindende Obst-Ausstellung sei hiermit noch besonders darauf hingewiesen, und ist rege Beteiligung aus dem Kreise erwünscht. Anmeldeschluß ist Sonntag, den 26. d. Mts. Die Zahl der auszustellenden Sorten ist mit anzugeben. Das Obst muß Samstag, den 2. Oktober, 4 Uhr nachmittags ausgelegt sein.

— **Seulberg, 20. Sept.** Ein bedauerlicher Unglücksfall ereignete sich am Sonntag mittag. Das 11jährige Söhnchen des Maurers Jaf. Kraus ging mit seinem Geschwister in den Hardtwald in die Nähe des Eschbacher Pflanzengarten Kastranen holen. Hier stieg der Knabe auf einen Baum und fiel durch Abrutschen oder infolge Brechens eines Astes herunter. Ein Schädelbruch führte seinen sofortigen Tod herbei.

fd. **Frankfurt, 21. Sept.** „Fledermäuse zu laufen gesucht, 20 Mark!“ Diese Anzeige stand in einem Frankfurter Blatte. Nun frage ich: Was um alles in der Welt fängt der Mann mit den Fledermäusen an? Will er uns als Analogie zu den Eichhörnchenbraten, Krähenküken und Biegemäusen etwa Fledermausragout in Konservenbüchsen beschaffen? Will er das Fell zu imitierten Seapeln verarbeiten, beabsichtigt er sämtlichen Naturkundesammlungen aller Schulen ein Exemplar zu stiften oder steckt ein groß angelegter Plan zur Hebung der deutschen Valuta durch Fledermaus Export Engros dahinter? In diesem Falle wird die Reichsfledermaus-Gesellschaft nicht lange auf sich warten lassen.

fd. **Frankfurt, 20. Septbr.** Die ansehnlichen Verfügungen, namentlich aber auch die Gewissheit, daß sich niemand darüber ausweisen muß, woher er die Waffen hat, ja, daß sogar keine Legitimation verlangt werden darf, fördert ein ungeahntes großes Waffenlager zutage. Bei der Ablieferungsstelle im Polizeipräsidium stehen die Beute in langen Reihen Spalter, und gestern mußte sogar Sicherheitspolizei aufgeboten werden, um unter den ungebildig Wartenden die Ordnung aufrecht zu erhalten.

— **Wiesbaden, 20. Septbr.** Nach zweijähriger Pause trat heute der 53. Kommunal-Landtag des Regierungsbezirks Wiesbaden wieder zusammen. Von den 73 Abgeordneten fehlen die aus dem Kreise Oertmanns, wo noch keine Kreiswahltagung stattgefunden haben. Früher waren 14 Landräte Mitglieder, jetzt sind es nur noch 4. Die Mehrheitssozialisten haben 21, Zentrum 16, Demokraten 12, Deutsche Volkspartei 11, Deutschnationale 3, U. S. P. 3, Bauernpartei und Parteilose je 2 Sitze. Der stellv. Regierungspräsident v. Reeborn betonte in der Eröffnungsrede die Schwierigkeiten, die durch den Ausfall des Landtags 1919 und das Fehlen eines Haushaltsplanes entstanden seien. Die Arbeit des Landesausschusses sei umso anerkennenswerter. Im Namen der Staatsregierung habe er dem scheidenden Landeshauptmann Krefel die vollste Anerkennung auszusprechen. Vorlagen der Staatsregierung liegen nicht vor. Der Alterspräsident Theis wünschte, die Abgeordneten möchten als Söhne eines Landes mit aller Kraft am Wohle des Bezirkes arbeiten. Es wäre eine Sünde, die Verhandlungen durch Parteigeiz zu stören. Die sozialdemokratischen Anträge auf Bildung eines Kreisausschusses zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Besetzung der Kommissionen, eines Ausschusses für soziale Fürsorge, dem 15 Mitglieder angehören, und einer Kommission, die einen zeitgemäßen Ersatz für die Geschäftsordnung vom Jahre 1886 schaffen soll, werden angenommen.